

Bewirtungskosten

Einstand und Ausstand absetzbar

26.09.2013

Mit einem größeren oder kleineren Empfang, Umtrunk oder Imbiss werden häufig hervorgehobene persönliche Ereignisse gefeiert, z. B. Dienstjubiläum, Beförderung, Geburtstag - aber auch Einstand und Ausstand.



Private Ausgaben?

Die Finanzämter meinen, dass in solchen Fällen die Bewirtungskosten der **persönlichen Repräsentation** dienen, und verweigern deswegen die steuerliche Anerkennung der Kosten.

Werbungskosten!

Jetzt hat das Finanzgericht Kassel die Kosten der Abschiedsfeier bei einem Finanzbeamten anlässlich seines Ausscheidens aus dem Amt und aus dem Beamtenverhältnis als Werbungskosten anerkannt. Die Ausgaben seien **beruflich veranlasst**, denn es handele sich bei der Entlassung bzw. beim Ausstand um den letzten Akt der Berufstätigkeit. Einstand und Ausstand seien - anders als Geburtstag oder andere Feiern im privaten Lebensbereich - kein höchstpersönliches privates Ereignis (Urteil des Hessischen Finanzgerichtes, Aktenzeichen **3 K 11/10**).

Gründe für den Abschied egal

Pikant an der Sache ist, dass der Finanzbeamte sich nicht etwa in den Ruhestand verabschiedet hat, sondern zur Gegenseite "übergegangen" ist und fortan als Steuerberater tätig wird. Doch dies spielt keine Rolle, denn der Fall ist nicht anders zu behandeln als die Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze.

In voller Höhe abzugänglich

Die Kosten sind bei Bewirtung von Berufskollegen und Mitarbeitern nicht - wie bei Bewirtung von Geschäftspartnern - bloß zu 70 Prozent absetzbar, sondern **in tatsächlich entstandener Höhe**. Es handelt sich hier um die Bewirtung betriebsinterner Personen, also um eine Bewirtung aus "beruflichem" Anlass. Dies wiederum bedeutet gleichzeitig, dass die strengen Nachweisvorschriften mittels förmlichen Bewirtungsbelegs nicht gelten. Die Rechnung des Cateringservice oder entsprechende Einkaufsbelege genügen.

Das könnte Sie auch interessieren:

[Beruflicher Umzug: Höhere Pauschalen \[25.09.2013\]](#)

[Werbungskosten in der Probezeit: Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte \[09.09.2013\]](#)

[Arbeitszimmer: Auch während der Elternzeit absetzbar? \[03.07.2013\]](#)